

Interpellation Sulzer-Wil (28 Mitunterzeichnende) vom 13. Juni 2022

Hohe Verstossquote bei Testkäufen im Onlinehandel: Was macht die Regierung, um den Jugendschutz zu verstärken?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. August 2022

Dario Sulzer-Wil erkundigt sich in seiner Interpellation vom 13. Juni 2022 nach den Massnahmen der Regierung im Zusammenhang mit den hohen Verstossquoten bei Alkohol- und Tabak-Testkäufen. Insbesondere stellt er Fragen in Bezug auf das neue Tabakproduktegesetz und seine Auswirkungen auf den Jugendschutz sowie die hohe Verstossquote im Onlinehandel mit Alkohol und Tabak.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das geltende Recht schreibt vor, dass weder Alkohol noch Tabakwaren an unter 16-Jährige und keine Spirituosen an unter 18-Jährige verkauft oder weitergegeben werden dürfen. Das Personal darf einen amtlichen Ausweis mit Altersangabe verlangen. Hauptzweck der Testkäufe ist die Prävention. Sie sollen das Verkaufspersonal auf das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren aufmerksam machen. Aktuell können in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage die Ergebnisse dieser Käufe nicht als Beweismittel in Strafverfahren verwendet werden oder zur Verhängung einer Geldstrafe führen. Ihnen können jedoch Verwaltungsmassnahmen wie die Rücknahme der Betriebsbewilligung (Patent) folgen. Im Kanton St.Gallen werden Testkäufe in Verkaufsstellen vorwiegend im Auftrag von Gemeinden durchgeführt.

Im Jahr 2021 wurden im Kanton St.Gallen sieben Online-Testkäufe zur Erhältlichkeit von Alkohol durchgeführt. Trotz der geringen Referenzgrösse bestätigen die kantonalen Ergebnisse, was auch national vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) festgestellt wurde: Die Alterskontrolle bei Online-Bestellungen ist deutlich geringer als bei herkömmlichen Testkäufen. Selbst wenn das Alter bekannt war, die Kundin oder der Kunde also wahrheitsgetreue Angaben machte, wurde der Alkohol in den meisten Fällen verkauft.

Gemäss der allgemeinen Geschäftsbedingungen der getesteten Verkaufsstellen wird die Angabe des Geburtsdatums als verbindliche Angabe des Alters zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften angesehen. Dies dürfte kaum eine wirksame Massnahme zur Verhinderung von Alkoholkäufen durch Minderjährige sein. Ausserdem sind keine Mechanismen vorgesehen, um die Eingabe zu kontrollieren. Angesichts der empfundenen Anonymität einer Onlinebestellung ist davon auszugehen, dass sich Jugendliche durch die geforderte Eingabe ihres Alters nicht vom Kauf alkoholischer Getränke abhalten lassen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Nach Art. 45 Abs. 1 Bst. e des neuen Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, abgekürzt TabPG), das voraussichtlich anfangs 2024 in Kraft treten wird, wird die Abgabe von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten an Minderjährige mit Busse bis zu 40'000 Franken, bei fahrlässigem Handeln mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft. Wird der Verstoss in einem Geschäftsbetrieb begangen, ist grundsätzlich diejenige natürliche Person strafbar, welche die Tat verübt hat. Es

kann aber auch der Arbeitgeber bestraft werden, wenn er es unterlassen hat, die Widerhandlung abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben (vgl. Art. 47 TabPG).

2. Die Jugendschutzvorschriften im Bereich von Alkohol- und Tabakprodukten gelten grundsätzlich auch für den Online-Handel. Es ist also möglich, einen Online-Händler, der die Jugendschutzvorschriften verletzt, zu verzeigen. Der Kanton könnte zudem die Online-Händler im Bereich der Alkoholprodukte verpflichten, eine Altersprüfung durchzuführen (vgl. Art. 41a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser [SR 680, abgekürzt AlkG]). Im Bereich der Tabakprodukte fehlt eine entsprechende ausdrückliche Kompetenz des Kantons, ergänzende Beschränkungen zu erlassen. Allerdings sind kantonale Bestimmungen für den Online-Handel wenig sinnvoll, da sie nur auf den Handel im Gebiet des Kantons St.Gallen anwendbar wären, der Online-Handel aber gesamtschweizerisch oder gar international ausgerichtet ist.